

**Inhalt:**

- 1. Landkreis Börde: Bekanntmachung des Landkreises Börde zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Ableitung von vorbehandeltem Niederschlagswasser in den Moser Dorfgraben vom Betriebsgelände der Recyclinghof Farsleben GmbH, Schienenweg 1 in 39326 Farsleben - Auslegung des Antrages und der Unterlagen - vom 30.06.2016**

**2. Impressum**

Landkreis Börde

Der Landrat

**Bekanntmachung des Landkreises Börde zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Ableitung von vorbehandeltem Niederschlagswasser in den Moser Dorfgraben vom Betriebsgelände der Recyclinghof Farsleben GmbH, Schienenweg 1 in 39326 Farsleben – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – vom 30.06.2016**

Der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 973, 1011, 3756, geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474) macht folgendes bekannt:

Für die bestehenden und geplanten befestigten Flächen am Standort der Recyclinghof Farsleben GmbH wurde die schadlose Ableitung des vorbehandelten Niederschlagswassers über das vorhandene System in den Moser Dorfgraben wasserrechtlich beantragt. Die Neubeantragung umfasst auch die Erweiterung der Lagerflächen (Ballenlager). Die beantragte Regenwasserbehandlung und Ableitung besteht aus Sandfang, Regenklärbecken, Retentionsfilterbecken und Transportleitung.

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der Recyclinghof Farsleben GmbH dienen der Vorbehandlung (Sortierung) von gemischten Bau- und Abbruchabfällen und gemischten Siedlungsabfällen (Abfälle aus Gewerbe). Es werden aus den angenommenen Abfällen einzelne Fraktionen – Holz, Metall, mineralisches Material, Kunststoffe (Folien, Gebinde u.a.) aussortiert. Zudem erfolgt eine Schadstoffentfrachtung. Eine weitere abfallwirtschaftliche Tätigkeit ist das Ballieren und Zwischenlagern von Hausmüll für das Müllheizkraftwerk Rothensee.

Der Niederschlagswasseranfall erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung: Farsleben  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 24/3; 688/12; 693/12

Die beantragte Gewässerbenutzung gehört zu einer Industrieanlage nach § 3 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42). Die Anlage ist gemäß Nummer 8.11.2.4 und 8.12.2 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G +V gekennzeichnet. Aus diesem Grund finden die Bestimmungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung nach § 1 Absatz 1 IZÜV Anwendung.

Für das Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 IZÜV ein förmliches Verfahren nach §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 4 Absatz 1 IZÜV. Der vorliegende Antrag wurde nach § 8 Abs. 1 i.V.m. §57 WHG i.V.m. §§ 2 bis 6 IZÜV zur Direkteinleitung gestellt. Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist der Landkreis Börde.

Der Antrag vom 30.06.2016 sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**10. Juli 2017 bis einschließlich 07. August 2017**

für jedermann zur Einsichtnahme im Fachdienst Natur und Umwelt Landkreis Börde, Farsleber Straße 19 in 39326 Wolmirstedt, Zimmer 58

dienstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 11.30 Uhr

aus. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde sowie in den Aushangkästen der Kreisverwaltung des Landkreises Börde.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landkreis Börde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (UIG LSA) vom 14. Februar 2006 (GVBl. LSA S.32), zugänglich gemacht.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu dem Vorhaben vom

**10. Juli 2017 bis einschließlich 21. August 2017**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Farsleber Straße 19, in 39326 Wolmirstedt Einwendungen zu erheben. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Frist sind bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Für die Einwendungen werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.
- Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen.
- Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zur Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Landkreis Börde nach pflichtgemäßem Ermessen die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

**05.09.2017 ab 10:00 Uhr Raum 65**

im Landratsamt Außenstelle, Farsleber Straße 19 in 39326 Wolmirstedt bestimmt.

Zu diesem Termin sind der Antragsteller und die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Zu diesem erfolgt keine gesonderte Einladung.

Der Wegfall oder die Verlegung des Erörterungstermins werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Haldensleben, den 21. Juni 2017

gez. Walker

Landrat

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
 Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)